

Oona Leganovic, CoAutor Philip Steffan

„Meistens sollte das Buch aufklappbar sein“¹

Filesharing und der Kontrast zwischen technischen Möglichkeiten und gegenwärtigem Recht

Technologie - „Ein Computer ist eine Maschine zum Kopieren von Bits“²

Ein Computer-Netzwerk ist eine Technologie mit der Daten – Bits – nicht nur von einem Register eines Computers in ein anderes kopieren werden, sondern von einem Computer auf einen anderen. Je besser und schneller es kopiert, desto besser erfüllt das Netzwerk seine Funktion. Breitband-Internetzugänge verschieben sehr schnell sehr viele Bits.³ Es ist nicht festgelegt, ob es sich dabei um Texte, Bilder, Klänge handelt – dem Computer ist es gleich, er behandelt so oder so nur Einsen und Nullen. Ebenso unabhängig ist dieser Prozess davon, wer die ursprüngliche Quelle gekauft haben mag, wer der Urheber ist, und ob der Inhalt abstoßend, großartig oder legal ist. Peer-to-Peer-Netzwerke, im folgenden P2P-Netzwerke, ermöglichen einen einfachen und effektiven Datenaustausch. Zu diesem Zweck kann mit ihnen das Netzwerk nach bestimmten Dateien durchsucht werden, der Datenverkehr wird geregelt, und bestimmte Techniken eingesetzt, um eine möglichst effektive Nutzung der vorhandenen Bandbreite bzw. eine Schonung der Ressourcen der einzelnen Knoten zu ermöglichen. Das heißt z.B., dass beliebte Dateien nicht ständig von der einen ursprünglichen Quelle heruntergeladen werden, was möglicherweise deren Bandbreite vollständige verbrauchen würde und außerdem die Zahl derer, die die Möglichkeit haben sich die Datei zu besorgen stark einschränken würde. Stattdessen kann potentiell jeder Computer, auf den sie kopiert wurde, sie auch weiterverbreiten. Jeder Nutzer ist gleichzeitig mögliche Quelle für andere Nutzer, nichts anderes bedeutet P2P. Beliebte Dateien sind auf viele Computer kopiert worden, also sind reichlich Quellen vorhanden, die

¹ Mathias Schindler, <http://mathiasschindler.de/2005/10/03/nutzungsbestimmungen-eines-buches/>, eingesehen am 28.11.2005

² Wau Holland, Mitbegründer des Chao Computer Clubs

³ Dazu ein erhellender Text von Cory Doctorow, “The Future of Mobility Will Embrace Copying (and Water Won't Get Any Less Wet, Either)”, <http://craphound.com/drywater.txt>

die reibungslose und schnelle Weiterverbreitung gewährleisten. Inzwischen ist diese Vorgehensweise noch weiter entwickelt worden, so dass ein Rechner nicht eine Datei von genau einem anderen Rechner kopiert, sondern lauter kleine Stücke dieser Datei von verschiedenen Rechnern, was die Belastung der einzelnen Quellen weiter verringert und die Geschwindigkeit des gesamten Downloads erhöht bzw. von der maximalen Uploadgeschwindigkeit einer einzelnen Quelle unabhängig macht.⁴ P2P-Netzwerke sind damit ungleich effektiver im Kopieren und Verschieben von großen Datenmengen als Systeme, die darauf aufbauen, dass alle Nutzer die Datei von einer einzigen Quelle beziehen.

Ein weiterer Aspekt des Internets im Allgemeinen und der modernen Filesharing-Programme im Speziellen ist die Dezentralität: Seit der Entwicklung des ARPANET, eines frühen Vorläufers des Internets, durch das Verteidigungsministerium der USA, ist sie eine Eigenschaft dieser Netze, die bewirkt, dass sie robust gegen Störungen sind – das heißt auch, dass sie zumindest von Außen nicht einfach “abgeschaltet” werden können. Moderne P2P-Netzwerke bauen diesen Aspekt gezielt aus: einerseits ist kaum eines mehr auf eine Handvoll Server angewiesen, die den Verkehr regeln und deren Abschaltung das ganze Netz lahmlegen könnte, andererseits wird teilweise systematisch die Redundanz dieser Systeme erhöht, das heißt, dass dafür gesorgt wird, dass einmal in das Netzwerk eingespeiste Dateien auf verschiedenen Rechnern “zwischengelagert” werden – auch ein Mittel um eine Zensur dieser Netze zu erschweren, da es auf diese Art und Weise kaum noch möglich ist, eine einmal eingespeiste Datei wieder unverfügbar zu machen, auch wenn die ursprüngliche Quelle sie nicht mehr anbietet.⁵

Urheberrecht – Über Medium, Inhalt und Verwertung

Die Rolle des Urhebers ist im Laufe der Geschichte immer wichtiger geworden, während der Wert, der dem Medium zugeschrieben wurde, mit den meisten neuen Entwicklungen auf dem Gebiet abgenommen hat. Besonders deutlich tritt das bei der Verbreitung von Texten

⁴ Z.B. Programme, die auf dem Filesharing-Protokoll BitTorrent basieren.

⁵ Gute Übersichtsdarstellungen finden sich bei der Wikipedia:
<http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:WikiReader/p2p-filessharing>

hervor: Handgeschriebene Bücher erhielten ihren teilweise immensen Wert nur zu einem Teil durch den "Informationsgehalt" und die Urheber der Texte wurden in der Regel gar nicht materiell honoriert bzw. nicht in der Form, wie wir es heute gewohnt sind. Die Kostbarkeit der Bücher folgte zu einem beträchtlichen Teil aus den verwendeten Materialien und dem Aufwand, mit dem das Buch abgeschrieben und ausgeschmückt wurde. Der Buchdruck erweiterte die Massenproduktion von Büchern und machte sie für weitere Kreise erschwinglich, gleichzeitig verloren sie als jeweils einzigartige physische Objekte an Wert, und ihr immaterieller Gehalt, der Inhalt, rückte stärker in den Fokus. Die Explosion des gedruckten Schrifttums und die zunehmende Alphabetisierung der Bevölkerung waren Aspekte einer Entwicklung, die uns das heutige Urheberrecht beschert hat. Auch wenn es in diesem Artikel vor allem um Musik, ihren Konsum, ihre Distribution und Verwertung gehen soll, ist dieser kleine Exkurs doch wichtig, denn das heutige Urheberrecht hat seine Wurzeln eben nicht in der Sphäre der "Musikindustrie". Die Geschichte der Musikmedien ist wesentlich jünger als die des Buchdrucks, und das für Musik geltende Recht ist im Wesentlichen eine Übertragung der Konzepte, die im Zusammenhang mit dem Buchdruck entwickelt wurden.

Musik kann man nicht „wegessen“

“Urheberrecht” in diesem Sinn – als ein natürliches Recht der Autoren – ist jedoch noch wesentlich jünger als das “Copyright”, das in England 1557 als ein Monopol entstand, das die Krone den Druckern verlieh. Die Mitglieder dieser Gilde, die London Stationers' Company, konnten sich durch die Registrierung eines Manuskripts die exklusiven Druckrechte daran sichern. Das Copyright in dieser Tradition ist somit ein Verlagsrecht, und ermöglichte dem Staat ein erhebliches Maß an Kontrolle. Erst ab 1710 konnten durch den *Act of Anne* auch Urheber selbst die Rechte an ihren Werken erwerben. Damals wurde erstmalig die Begrenzung der Schutzfrist an einem Werk auf 28 Jahre und damit auch das Konzept einer *Public Domain* festgelegt, also dem Bereich der Gemeinfreiheit, in den Werke nach einiger Zeit übergehen. In den USA übernahm man bei der Festschreibung des Copyrights in der Verfassung das britische Modell. Der Zweck dieses Rechtes wird im amerikanischen Copyright Act von 1790 damit beschrieben, den Fortschritt der

Wissenschaften und Künste zu fördern. Urheber und Verleger erhalten also die Kontrolle über die Verbreitung und damit auch die finanzielle Verwertung eines Werks, weil das als die beste Möglichkeit betrachtet wird, die Produktion von "Kulturgütern" zu anzuregen.

In Frankreich und in den deutschen Kleinstaaten gab es zunächst ähnliche Ansätze, aber sie überlebten nicht das 18. Jahrhundert. Das heutige kontinentaleuropäische Urheberrecht hat seinen Ursprung in der französischen Revolution und dem Konzept des Naturrechts. Das Urheberrecht ist in dieser Tradition ein dem Autor natürlich zufallendes Recht, das ihn für seine Arbeit und Kreativität belohnt. Das Werk ist somit untrennbar mit dem Autor verbunden, das Urheberrecht nicht veräußerbar, der Autor kann dem Verleger nur Nutzungsrechte einräumen. Im Zusammenhang mit dem Urheberrecht wurde der Begriff des "Geistigen Eigentums" geprägt – ein Begriff, der suggeriert, dass ein immaterielles Gut wie z.B. eine Komposition, ein Gedanke etc. wie tatsächlicher Besitz behandelt werden kann. Die Problematik dieser Setzung wird deutlich, wenn man sich den spezifischen Unterschied vergegenwärtigt. Grob gesagt: Wenn ich ein Stück Kuchen gegessen habe, kann es kein anderer mehr essen – wenn ich jemandem ein Stück Kuchen wegnehme, erleidet er einen Verlust. Wenn ich aber z.B. ein Lied singe, das jemand anders komponiert hat, hindert das niemanden daran, seinerseits die das selbe Lied zu singen. Unter einem "Raub" geistigen Eigentums wird nicht so direkt gelitten, wie es das Wort anklingen lässt, vielmehr entsteht der Verlust für den Besitzer in der Form des angenommenen Verlustes einer Einkommensquelle, einer Verwertungsgelegenheit. Konkret: Es wird angenommen, dass eine raubkopierte CD den Künstler, sein Label etc. um den Ertrag einer weiteren verkauften CD bringt. Kaum zu klären sind aber Fragen wie die, ob eine CD, wäre sie nicht kopiert worden, tatsächlich gekauft worden wäre...

Die Verrechtlichung der musikalischen Beziehungen

Seit 1830 gilt in den USA das Copyright auch für musikalische Kompositionen, natürlich anfangs nur für solche, die in Notenschrift fixiert waren. Dieser anfängliche Schwerpunkt auf der schriftlichen Komposition blieb auch bestehen, nachdem den einzelnen Tonaufnahmen eine besondere Schutzwürdigkeit zuerkannt wurde. Des weiteren fielen und

fallen die Rechte an einer Tonaufnahme häufig eben nicht den Musikern zu, sondern früher häufig dem Studiobesitzer und/oder der Plattenfirma, heute meistens letzterer, und selbst dort, wo spezifische Rechte für Musiker und Produzenten eingeführt wurden, sind diese den Rechten des Komponisten und des Texters untergeordnet. In einer Musikkultur, in der die Rolle der geschriebenen Komposition immer unwichtiger, ein Stück eben häufig gar nicht mehr “geschrieben”, sondern direkt aufgenommen wird, ist das ein deutliches Missverhältnis. Oder, wie es Théberge ausdrückt:

“Also wird die herkömmliche Unterscheidung – diejenige zwischen dem zugrundeliegenden musikalischen Werk und der Tonaufnahme, die jeweils einem eigenen Urheberrechtsschutz genießen – , die im Urheberrecht festgeschrieben ist, in einem hohen Maß bedeutungslos: nach allen ihren Zielen und Zwecken *ist* die Aufnahme das Werk, und es ist diese Tatsache, die von der Verbreitung des Sampling seit den 1980ern bezeugt wird.”⁶

Digitaler Idealismus

Urheberrechts war und ist ein Kompromiss zwischen den Ansprüchen des Urhebers und dem Interesse der Allgemeinheit. Der Urheber soll mit seinem Werk seine Existenz sichern können und zur Schaffung weiterer Werke ermutigt werden. Für eine bestimmte Zeit steht ihm der Anspruch zu, sein Werk exklusiv zu verbreiten und zu verkaufen. Gleichzeitig soll die Öffentlichkeit vom Fortschritt in Erkenntnis und Kultur profitieren. Information soll für jeden zugänglich sein und wieder neue Kreativität auf ihrer Basis ermöglichen. So steht es jedem u.a. zu, aus geschützten Werken zu zitieren, sie zu parodieren, sie in öffentlichen Bibliotheken zu entleihen, sie in bestimmtem Rahmen für den Privatgebrauch zu vervielfältigen usw. Zudem wird jedes Werk nach einer bestimmten Schutzfrist nach dem Tod des Autors gemeinfrei und damit beliebig nutzbar. Aber Ausrichtung des Urheberrechts verschiebt sich seit einigen Jahren zugunsten der Urheberrechte-Inhaber; in den USA wurde 1998 der *Sonny Bono Copyright Term Extension Act* verabschiedet, der die Schutzdauer für

⁶ Paul Théberge, *Technology, Creative Practice and Copyright*, in: Frith/Marshall (Hrsg.), *Music and Copyright*, Edinburgh 2004, S.143

Werke von bereits 50 Jahren nach dem Tod des Urhebers auf 70 bis 95 Jahre ausdehnte. Die Verlängerung der Schutzfrist dient vor allem den Rechteinhabern und ermöglicht diesen die Verhinderung von neuen kreativen Werken, wenn diese auf geschützten basieren. Wenn also in Debatten von der „Stärkung des Urheberrechts“ gesprochen wird, dann ist damit die Stärkung der Position der Rechteinhaber gemeint, nicht die Stärkung des öffentlichen Anspruchs.⁷

Bisher einzigartig ist jedoch die fast völlige Belanglosigkeit, die das Medium, der physische Träger einer Information, heute zu erfahren scheint.⁸ Natürlich ist das keine absolute Entwicklung, aber wohl eine Zuspitzung bestimmter Tendenzen: Die Verbreitung von Computern, Druckern, Brennern und Breitband-Internetverbindungen entbindet die Verkäufer der jeweiligen Inhalte zumindest potentiell davon, ein Buch tatsächlich selbst zu drucken, eine Platte zu pressen etc. Diese Dinge können der Infrastruktur des Konsumenten überlassen werden. Was noch produziert werden muss, was verkauft werden kann, ist der reine Inhalt. Die Kosten für Vervielfältigung und Distribution nähern sich Null. Das heißt aber nicht, dass nur noch Gewinn übrig bleibt - vielmehr werden weite Teile der Industrie obsolet. Auch der Umstand, dass schon heute der größte Anteil der Kosten dieser Industrie aus dem Marketing für ihre Produkte erwächst, ändert daran nichts. Computer als Maschinen zum Kopieren von Bits erschweren es zu vermitteln, warum man nicht tun sollte, womit Computer und Internetverbindungen doch beworben werden.⁹ Aber auch die Inhaltsproduzenten, die tatsächlichen Urheber, sehen sich zwar nicht der Überflüssigkeit anheim gefallen, wohl aber mit dem Problem konfrontiert, dass eine Kontrolle über ihre Werke und deren Konsum immer schwieriger wird, und damit auch ihr Einkommen in Gefahr gerät.

⁷ Volker Grassmuck, Freie Software, Bonn 2004 bzw. <http://freie-software.bpb.de/Grassmuck.pdf>

⁸ Möglicherweise ist es treffender, von einem zunehmenden Eigenleben des Mediums bzw. einer Entkoppelung von Medium und Inhalt zu sprechen.

⁹ z.B. <http://netzpolitik.org/2005/musicload-bewirbt-die-privatkopie>, eingesehen am 23.10.2005

Illegaler Überfluss

P2P Netzwerke haben zu einer Form des Musikkonsums geführt, die ohne historisches Beispiel ist. Filesharing ist die sofortige Befriedigung eines Bedürfnisses, die absolute Verfügbarkeit von Musik, von viel mehr und vielfältigerer Musik, als sie ein Plattenladen jemals lagern könnte. Natürlich verändert das die Hörgewohnheiten der Nutzer, und viele machen sich Gedanken darüber, ob die neuen Gewohnheiten Musik entwerten, ob sie dazu führen, dass ein bestimmtes Stück nicht mehr so oft gehört wird, die emotionale Beziehung zur Musik flacher wird. Nicht selten scheint der Einstieg ins Filesharing von einer maßlosen Gier gekennzeichnet, die in der Anhäufung von Unmengen niemals gehörter Musik kulminiert.¹⁰ Dieses Verhalten tritt allerdings nicht immer auf und ist selten von Dauer. Viele wollen Musik, die sie wirklich lieben, doch „richtig“ besitzen und die Künstler unterstützen – was auch heißen kann, lieber für eine Konzertkarte oder ein T-Shirt zu bezahlen, als für eine CD, an der das Label mehr verdient als der Künstler selbst. Musik kaufen wird zu einer moralischen Entscheidung, notwendig ist es nicht. Wirklich sicher lässt sich nur sagen, dass Filesharer eben Menschen sind, die sich besonders für Musik interessieren. Sie tauschen mehr, aber sie kaufen auch mehr als der Durchschnitt.¹¹ Inzwischen gibt es Genres, die durch die Möglichkeiten des Internets erst zu ihrer gegenwärtigen Popularität gelangt sind – als Beispiel genannt sei, was gegenwärtig als „Grime“ bezeichnet wird (eine sehr basslastige, britische Musikrichtung, die sich der selben Mittel wie HipHop bedient, sich aber in Rhythmik und Stil deutlich unterscheidet). Die Kunde von Grime wurde von zahlreichen Musikblogs in die Welt getragen, die Musik als MP3 verbreitet, und plötzlich gab es einen Hype, obwohl erst ein Künstler (Dizzee Rascal) überhaupt ein volles Album veröffentlicht hatte.

Laut einer Studie des Unternehmens Cache Logic¹² sind seit dem Jahre 2003 P2P Tauschbörsen für den größten Teil des Internettraffics verantwortlich, gegenwärtig zu ca. 60%. Diese Studie, die sich hauptsächlich an Internet Service Provider richtet, zieht den Schluss: „Service Provider können es sich nicht leisten P2P zu blockieren oder einzuschränken.“ Musik und vor allem Filme besitzen eben ein größeres Datenvolumen, als

¹⁰ z.B. <http://www.stylusmagazine.com/feature.php?ID=1854>

¹¹ <http://www.heise.de/newsticker/meldung/62182>, eingesehen am 05.08.2005

¹² http://www.cachelogic.com/research/2005_slide07.php, eingesehen am 20.09.2005

alle anderen „Dinge“, die durch unsere Telefonleitungen gejagt werden. Allerdings sind diese Zahlen umstritten – andere gehen von nur ca. 25% Tauschbörsen-Traffic aus.¹³

Die Selbstverständlichkeit des Copy'n'Paste

Verletzungen des Urheberrechts finden aber nicht nur im Rahmen von P2P Netzwerken statt, sondern in einer Vielzahl kleiner und großer Übertretungen, die durch die digitale Technik für den Übertretenden nur minimalen Aufwand bedeuten und für die das Unrechtsbewußtsein entsprechend gering ist. Dazu gehören simple Dinge wie das Kopieren von Texten z.B. von einer Website auf eine andere, wobei viele wohl gar nicht mehr auf die Idee kommen, dass der Urheber überhaupt etwas dagegen haben könnte, solange er selbst noch genannt wird, die rapide Verbreitung des Phänomens des Podcasting – Menschen nehmen mit minimaler Hardware ihre eigene „Radiosendung“ auf, mit oder ohne Musik, teilweise auch nur aus Musik bestehend, tun das regelmäßig und veröffentlichen das Ergebnis mit gängiger Blogging-Software – , die enorme Verbreitung von DJ-Mixen im Netz, die als originäre Werke behandelt werden und meist sogar mit Tracklisting ins Netz gestellt werden. Ebenso die Verwendung von Online-Diensten wie z.B. YouSendIt, die anbieten, eine beliebige Datei zu speichern, und einen Link zu ihr herstellen, über den diese Datei z.B. 25 mal oder eine Woche lang heruntergeladen werden kann. Diese Dienste sind anonym, es interessiert sie nicht, wer die Datei hochgeladen hat und worum es sich genau handelt. Gleichzeitig sorgt die beschränkte Verfügbarkeit dafür, dass kaum ein Urheberrechtsbesitzer, dessen Rechte möglicherweise verletzt werden, diesen Vorgang bemerkt. Die beschränkte Anzahl an Downloads bewirkt, dass selbst wenn ein Urheberrechtsbesitzer würde klagen wollen, das Ausmaß des zu ahndenden Vergehens minimal wäre. Zusätzlich sichern sich die Betreiber dadurch ab, dass eine Datei bei einer Beschwerde sofort gelöscht wird. Allein nachzuweisen, dass wirklich eine bestimmte Person eine bestimmte Datei hochgeladen hat, dürfte geradezu unmöglich werden. Diese Dienste selbst können ihrerseits kaum verboten werden, da sie nicht explizit mit der Möglichkeit der Urheberrechtsverletzung Werbung machen und sich vor allem als Möglichkeit darbieten,

¹³ <http://de.wikipedia.org/wiki/Internet>, eingesehen am 28.11.05

private Daten wie Fotos einfach mit Freunden zu teilen. Die Dateien können durch eine beliebige Website verlinkt werden, und niemand hält die Downloader davon ab, mit derselben Datei das ganze nochmal von vorne zu beginnen.

Das geistige Eigentum schlägt zurück

Die Unterhaltungsindustrie, deren Waren hier mit Hilfe ihrer eigenen Produkte getauscht werden – schließlich verkauft z.B. Sony einerseits Musik, andererseits Computer & CD-Brenner -, versucht mit verschiedenen Mitteln diese Praxis zu unterbinden. Als noch hauptsächlich das tatsächliche Kopieren von CDs als Problem betrachtet wurde, wurden die ersten primitiven Kopierschutzmechanismen erdacht, die schlicht in einer künstlichen Fehlerbehaftung bestehen, die von normalen CD Playern ignoriert werden, bei CD-ROM Laufwerken jedoch das korrekte Lesen unmöglich mach(t)en und sogar zu völligen Computerabstürzen führen können/konnten. Mit der Gewöhnung der Nutzer daran, ihre Musik gar nicht mehr unbedingt zu brennen, sondern gleich auf ihren Festplatten zu lassen, gerieten die P2P-Netzwerke mehr in den Fokus. Erst, indem begonnen wurde mit rechtlichen Mitteln gegen die Betreiber vorzugehen – der erste und berühmteste Fall ist Shawn Fanning, dessen Musikaustauschbörse Napster seit 1999 beständig verklagt wurde, und 2001 tatsächlich vom Netz ging, weil es dazu verurteilt worden war, zu verhindern, dass über Napster urheberrechtlich geschütztes Material getauscht werde – und inzwischen, indem auch zunehmend gegen die Nutzer selbst vorgegangen wird. Das Verklagen der Betreiber hat an Wirksamkeit eingebüßt, da die neueren Netzwerke eben nicht mehr einfach abgestellt werden können, und die Ergebnisse letzterer Vorgehensweise sind zum größten Teil noch offen. Die entsprechenden Verfahren in den USA haben gerade erst begonnen, da tausende von der RIAA („Recording Association of Amerika“) angeschriebene Nutzer die erheblichen Kosten und das Risiko eines Prozesses scheuten und sich auf die vierstelligen Vergleichsangebote einließen. Das heißt, sie akzeptierten schuldig zu sein, es wurde aber noch keiner wirklich verurteilt. In Deutschland ist die Musikindustrie noch dabei, die ersten Prozesse dieser Art vorzubereiten, bisherige Urteile beschäftigten sich nicht mit den

einfachen Tauschbörsennutzern.¹⁴

Kunden als Kleinkinder

Die bisherigen Versuche der gesetzgebenden Instanzen das Recht den Verhältnissen anzupassen, gehen auf Kosten der Rechte der Allgemeinheit, der privaten Nutzungsrechte und des Datenschutzes – so ist der Unverletzlichkeit des Kopierschutzes in Deutschland bereits das Recht auf Privatkopie zum Opfer gefallen, und Internet Service Provider sind inzwischen verpflichtet, einem potentiell geschädigten Urheberrechtsbesitzer die Verbindungsdaten des angenommenen Schädigers auszuhändigen, ohne dass eine gerichtliche Kontrollinstanz dazwischen geschaltet ist. Eine Regelung, die zum Missbrauch geradezu einlädt, schließlich ist man schon Urheberrechtsbesitzer, wenn man nur ein Photo gemacht hat, und der vermutete Gesetzesbruch muss nicht weiter belegt werden. Die Unverletzlichkeit des Kopierschutzes bezeichnet den absurden Umstand, dass nicht nur die Verletzung des Urheberrechts, die durch den Kopierschutz verhindert werden soll, geahndet wird, sondern außerdem der Kopierschutz selbst einen besonderen Schutz genießt, bzw. es illegal ist, einen bestehenden Kopierschutz zu umgehen, selbst wenn die Intention nur darin besteht, sich die theoretisch immernoch zugebilligte Privatkopie zu erstellen. Darüber hinaus arbeiten die Unterhaltungsindustrie und große IT-Unternehmen daran, den Kopierschutz zu einer inhärenten Eigenschaft der verwendeten Technologie zu machen; *Digital Rights Management Systeme* versuchen, durch die Verwendung bestimmter Dateiformate, die die individuellen Dateien entsprechend kennzeichnen, und den Verkauf von Hardware (vor allem Computer und DVD-Player), die nur noch entsprechend gekennzeichnete Dateien abspielen kann, es den Konsumenten buchstäblich unmöglich zu machen, das Urheberrecht zu brechen. Wirklich in Gang gekommen ist die Entwicklung mit der zunehmenden Etablierung legaler Downloadservices – was hier gekauft wird, ist aber nicht mehr ein Besitzrecht, das mit dem Kauf eines Buches oder einer (alten) CD verglichen werden könnte, sondern nur ein Nutzungsrecht, wie es aus der Welt der Software vertraut ist. Man darf mit der erworbenen Datei nicht mehr beliebig verfahren, sondern es gelten (je nach Anbieter)

¹⁴ <http://www.e-recht24.de/artikel/urheberrecht/72.html>, eingesehen am 10.10.2005

verschiedene Einschränkungen: Man darf sie gar nicht oder nur in sehr beschränkter Menge vervielfältigen, nicht weitergeben, man darf sie nur zeitlich begrenzt nutzen (man mietet sie sozusagen); wenn man das Pech hat, dass ein Abspielgerät mit dem Kopierschutz nicht umgehen kann, darf man ihn nicht umgehen, und der Anbieter besitzt zumindest die technische Möglichkeit, diese Rechte auch nach dem Kauf wieder zu ändern.¹⁵ Der gläserne Kunde ist das Ziel, und die künstliche Einschränkung der Möglichkeiten der verkauften Technik wird in Kauf genommen. Nur noch der richtige Computer ist, zu rechten Zeit, eine Maschine zum maßvollen Kopieren der richtigen Bits.

Darüber hinaus wird Propaganda betrieben, die darauf abzielt, Filesharer auf eine Stufe mit Schwerverbrechern zu stellen und die Musikindustrie natürlich nur im Interesse der Künstler kämpfen würde.¹⁶

Von der Verwandtschaft von Pressefreiheit und freiem Datenaustausch

Auf der anderen Seite wird auch die Technologie der P2P-Netzwerke ständig weiterentwickelt und geht auf die veränderte Gesetzeslage ein – z.B. soll die Anonymität der Nutzer durch die Verschlüsselung des Tauschverkehrs, der Suchanfragen etc. gewährleistet, und die Spuren der Herkunft einzelner Dateien durch verschiedene Systeme des Zwischenlagerns verwischt werden. Diese Software nimmt eine Form an, die es praktisch unmöglich macht, herauszufinden, wer wann was getauscht hat, und sollte sie sich durchsetzen (es handelt sich hierbei noch nicht um die in Europa verbreiteten Programme – allerdings sieht das z.B. in Japan schon anders aus, dort werden mit *Winy* bzw. Dem Nachfolger *Share* bereits Programme angewendet, die diese Prinzipien sehr weiträumig einsetzen), wäre eine wirkliche Verfolgung praktisch nur noch möglich, indem die Software selbst verboten wird. Das ist allerdings ein Schritt, der gegenwärtig kaum diskutiert wird, hieße das doch, ein einfaches Werkzeug, das auch legalen Zwecken dienen kann, zu verbieten. Die Entwickler ziehen sich teilweise auf den Standpunkt zurück, dass es ihnen

¹⁵ Eine sehr amüsante Zusammenfassung gibt Mathias Schindler, indem er all diese Einschränkungen auf ein Buch bezieht: "Nutzungsbestimmungen eines Buches", <http://mathiasschindler.de/2005/10/03/nutzungsbestimmungen-eines-buches/>, eingesehen am 28.11.2005

¹⁶ z.B. <http://www.respectcopyrights.org/content.html>, eingesehen am 25.10.2005

darum ginge, Dissidenten in Staaten, in denen die Pressefreiheit nicht gewährleistet ist, ein Mittel an die Hand zu geben, sich dennoch relativ frei austauschen zu können – ein Ziel, das eben genau die gleichen Eigenschaften von der entsprechenden Software verlangt, wie das anonyme Filesharing.¹⁷

In der Zukunft könnten sich Systeme durchsetzen, die sich der P2P-Technologie bedienen, aber von den Nutzern dafür eine pauschale Gebühr verlangen, von der dann nach Beliebtheit gestaffelt die Urheberrechtsbesitzer entgolten werden (ähnlich der GEMA). Die Vorstellungen in dieser Richtung reichen von einer Pauschalabgabe auf Internetzugänge, die in Deutschland von der Fairsharing-Initiative (unter anderem getragen von Attac, dem Foebud e.V. und der Grünen Jugend) vertreten wird¹⁸, bis zu einer speziellen Flatrate, durch deren leichten Aufpreis die Vergütung der Rechteinhaber finanziert wird. Man würde sich in diesem, gerade in England im Test befindlichen Szenario, mit dem Internetzugang gleich das Recht, mit anderen Kunden des selben Anbieters Musik zu tauschen, dazukaufen. Je nach Umsetzung würden diese Modelle die Vergütung vereinfachen, die Möglichkeiten der vorhandenen Technologie ausnutzen und viele der aktuellen Kontrollmechanismen überflüssig machen.

Die Haltungen der Künstler selbst variieren stark und lassen sich kaum verallgemeinern. Deutlich ist jedoch, dass selbst jene, die bereits Klagen gegen P2P-Betreiber angestrengt haben – genannt seien Metallica, Dr. Dre und Madonna – in ihrer Argumentation schlicht darauf bestehen, bezahlt werden zu wollen. Wer bezahlt, ist an der Stelle minder wichtig.¹⁹

Kaum zu bestimmende Wahrscheinlichkeiten

Zwischen den Fronten von Musikindustrieverbänden und Informationsanarchisten versuchen Aktivisten wie Lawrence Lessig mit seiner Organisation *Creative Commons* einen Kompromiss zu finden, der das Urheberrecht weder zu solchen Dimensionen aufbläst, wie

¹⁷ http://www.lawtechjournal.com/articles/2002/05_021229_roemer.php, eingesehen am 31.08.2005

¹⁸ <http://www.fairsharing.de/infos/urheberrecht/index.php>, eingesehen am 25.10.2005

¹⁹ http://news.bbc.co.uk/1/hi/entertainment/new_media/1436796.stm, eingesehen am 25.10.2005

es den einen vorschwebt, noch es vollständig untergräbt. Die Idee besteht darin, dem "All Rights Reserved" des bisherigen Rechts ein "Some Rights Reserved" entgegenzustellen, das es Urhebern ermöglicht, von Fall zu Fall festzulegen, welche Rechte sie freigeben möchten. Das sieht typischerweise so aus, dass ein Autor z.B. bestimmt, dass sein Text beliebig kopiert und weiter gegeben werden kann, aber nicht verändert werden darf, sein Name genannt werden muss, und mit der Verwendung keine kommerziellen Interessen verfolgt werden dürfen. Lessig spricht davon, dass das Geistige Eigentum erhalten bleiben sollte, aber nicht auf Kosten der Allgemeinheit. Das Konzept ermöglicht einen wesentlich entspannteren Umgang von Künstlern und Konsumenten und erleichtert es, sich selbst kreativ zu beteiligen. Es tangiert den Konflikt zwischen Musikindustrie und Filesharern aber kaum, und es löst nicht die Probleme, die die Konstruktion des Geistigen Eigentums von vornherein mit sich bringt. Eine grundlegende Neuorganisation der Musikindustrie, hin zu einem größeren Gewicht von Musik als Service, und weg vom überholten Geschäftskonzept als Rechteinhaber, scheint allerdings in naher Zukunft nicht stattzufinden. Offen bleibt, ob die überkommenen Konzepte auf Kosten der Leistungsfähigkeit der Technik und der informationellen Selbstbestimmung der Bürger ebenso wie der modernen Musik weiter mit allen Mitteln durchgesetzt werden, oder ob es irgendwann zu einem Punkt kommt, an dem dieses Unterfangen einer genügend großen Anzahl von Menschen so absurd erscheint, dass seine weitere Verfolgung unmöglich wird. Die vorhandenen technischen Möglichkeiten hätten, ohne die gegenwärtigen Einschränkungen, das Potential einen völlig neuen Umgang mit Kulturgütern zu ermöglichen, der von den Elementen Überfluss und Selbstbestimmung geprägt wäre. Angesichts dieser Möglichkeiten erscheint die Musikindustrie immer weniger als die Quelle, die die Musik zur Verfügung stellt, und immer mehr als die Instanz, die den Zugang zu Musik reglementiert. Wer allerdings in Zukunft für welche Tätigkeit wie bezahlt wird, und für welches Produkt was für Preise verlangt werden, ist noch nicht abzusehen.